



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

16. – 27. Juni 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Dienstag, 17. Juni 2025

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-590/23 Pelham (Begriff Pastiche)

Sampling (elektronisches Kopieren von Audiofragmenten)

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Mitglieder der deutschen Musikgruppe Kraftwerk gehen seit vielen Jahren juristisch dagegen vor, dass zwei Sekunden einer Rhythmussequenz aus ihrem Musikstück „Metall auf Metall“ elektronisch kopiert und in fortlaufender Wiederholung dem Titel „Nur Mir“ der Sängerin Sabrina Setlur unterlegt wurden. Sie haben deswegen die Komponisten und den Tonträgerhersteller dieses Titels vor den deutschen Gerichten verklagt.

Im Rahmen dieses Rechtsstreits hat der EuGH bereits im Jahr 2019 Fragen des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) zum Sampling beantwortet (siehe Pressemitteilung [Nr. 98/19](#)).

Vor dem BGH stellt sich nunmehr die neue Frage, ob das streitige Sampling seit einer Änderung des deutschen Urhebergesetzes im Jahr 2021 als zulässige Nutzung zum Zwecke eines sogenannten Pastiche anzusehen ist. Ein wesentliches Merkmal eines Pastiche sei, dass er an ein bestehendes Werk erinnere, gleichzeitig aber wahrnehmbare Unterschiede aufweise. Fraglich sei aber, welche konkreten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine zulässige Nutzung zum Zwecke des Pastiche im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 vorliegt. Der BGH hat den EuGH daher erneut um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 18. Juni 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-458/24 Daraa

Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag eines Syrers als unzulässig ab, weil er über Italien in die EU eingereist sei und somit nach der Dublin-III-Verordnung die italienischen Behörden für die Prüfung des Asylantrags zuständig seien. Außerdem ordnete das Bundesamt seine Abschiebung nach Italien an.

Der Betroffene hat den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen angefochten. Dem Verwaltungsgericht liegen zwei Rundschreiben des italienischen Innenministeriums vom Dezember 2022 vor, nach denen Italien einstweilen keine Dublin-Rückkehrer mehr aufnehmen wird. Seither seien aus Deutschland keine Asylbewerber im Dublin-Verfahren nach Italien überstellt worden, von wenigen Familienzusammenführungen abgesehen.

Das Verwaltungsgericht hat dem Gerichtshof Fragen zur Dublin-III-Verordnung und der Asylverfahrensrichtlinie vorgelegt. Es möchte u.a. wissen, ob der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat (hier Deutschland) seine Prüfung der Zuständigkeitskriterien auch dann fortsetzen muss und selbst zuständig wird, wenn der nach diesen Kriterien zuständige Mitgliedsstaat (hier Italien) keine Bereitschaft zeigt, Dublin-Rückkehrer aufzunehmen.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Im Urteil Tudmur vom 19. Dezember 2024 hat der Gerichtshof entschieden, dass systemische Schwachstellen in dem an sich für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat nicht allein deswegen festgestellt werden können, weil dieser die Überstellungen von Asylbewerbern einseitig aussetzt (siehe Pressemitteilung [Nr. 201/24](#)).

Donnerstag, 19. Juni 2025

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-200/24
Kommission / Polen (Werbung für Apotheken)**

Werbeverbot für Apotheken in Polen

Nach Ansicht der Kommission verstößt Polen gegen Unionsrecht, indem es im Jahr 2012 ein Werbeverbot für Apotheken eingeführt habe.

Das Verbot erschwere die Tätigkeit von Apotheken aus anderen Mitgliedstaaten, die beabsichtigten, ihre Dienstleistungen in Polen zu erbringen. Damit verstoße es gegen den freien Dienstleistungsverkehr. Außerdem verstoße es gegen die Niederlassungsfreiheit sowie gegen die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31 (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/3528](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Juni 2025

**Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der
Rechtsmittelsache C-738/22 P Google und Alphabet /
Kommission**

Google Android

Mit Beschluss vom 18. Juli 2018 verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von fast 4,343 Mrd. Euro, weil Google den Herstellern von Android-Mobilgeräten und den Betreibern von Mobilfunknetzen rechtswidrige Beschränkungen auferlegt habe, um die

beherrschende Stellung seiner Suchmaschine zu stärken.

Erstens konnte ein Hersteller von Android-Mobilgeräten gemäß dem Lizenzvertrag von Google den Google Playstore nur dann vorinstallieren, wenn er auch die Google-Suche vorinstallierte. Zweitens konnte der Hersteller sowohl den Playstore als auch die Suche (als Bündel) nur dann vorinstallieren, wenn er sich verpflichtete, keine Geräte mit Android-Versionen zu verkaufen, die nicht von Google genehmigt waren. Und drittens stellte die Kommission fest, dass Google seine Werbeeinnahmen nur dann mit den Herstellern teilen würde, wenn diese sich bereit erklärten, keine konkurrierenden Suchmaschinen auf bestimmten Geräten vorzuinstallieren.

Google und Alphabet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit nur begrenztem Erfolg: Mit Urteil vom 14. September 2022 bestätigte das Gericht den Kommissionsbeschluss weitgehend, setzte die Geldbuße aber von fast 4,343 Mrd. Euro auf 4,125 Mrd. Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/22](#)).

Google und Alphabet haben gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Juni 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-338/24 Sanofi Pasteur

Haftung für angebliche Impfschäden

Eine junge Erwachsene wurde 2003 mit dem von Sanofi Pasteur hergestellten Impfstoff Revaxis gegen Diphtherie, Tetanus und Polio geimpft. Ab 2004 litt sie nach eigenen Angaben an verschiedenen Infektionen und Schmerzen und war in der Folgezeit wiederholt

arbeitsunfähig. 2008 wurde eine makrophagische Myofasciitis – eine entzündliche Muskelerkrankung – festgestellt, die auf Rückstände des in bestimmten Impfungen enthaltenen Inhaltsstoffs Aluminiumhydroxid schließen ließ.

2015 wandte sich die Betroffene an den französischen Ausschuss für Schlichtung und Schadensersatz bei medizinischen Fehlbehandlungen. Das von diesem in Auftrag gegebene Gutachten kam jedoch zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Impfung die Erkrankung verursacht habe.

2020 verklagte die Betroffene Sanofi Pasteur vor den französischen Gerichten auf Ersatz des durch die Impfung erlittenen Schadens. Dafür stützt sie sich sowohl auf die (verschuldensunabhängige) Haftung für fehlerhafte Produkte als auch auf Verschuldenshaftung.

Das Berufungsgericht Rouen hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Produkthaftungsrichtlinie 85/374 ersucht. Es möchte wissen, ob die darin vorgesehene Haftungsregelung ausschließlichen Charakter hat oder ob eine Klage sowohl darauf als auch auf Verschuldenshaftung gestützt werden kann. Außerdem möchte es wissen, ob die Richtlinienbestimmung, wonach Ansprüche gegen den Hersteller grundsätzlich zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts erlöschen, mit der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist. Ferner möchte es wissen, wann bei komplexen, progressiven Krankheiten die dreijährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Haftung für fehlerhafte Produkte beginnt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website [Curia live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Juni 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-45/24 Verein für Konsumenteninformation (Vermittlungsgebühr)

Flugannullierung: Ist beim Ticketkauf erhobene Vermittlungsgebühr zu erstatten?

Fluggäste hatten über das Online-Buchungsportal Opodo Hin- und Rückflug von Wien über Amsterdam nach Lima mit KLM gebucht. Dafür zahlten sie an Opodo insgesamt 2053,48 Euro.

Die Flüge wurden jedoch annulliert. KLM zahlte den Fluggästen daher 1958,34 Euro an Ticketkosten zurück. Die Differenz von 95,14 Euro stellt die Vermittlungsgebühr von Opodo dar, deren konkrete Höhe KLM nicht kannte.

Der Verein für Konsumenteninformation, an den die Fluggäste ihre Ansprüche abtraten, verlangt von KLM vor den österreichischen Gerichten die Erstattung dieser Vermittlungsgebühr. Der Verein ist der Ansicht, dass KLM die Flugticketkosten einschließlich der Vermittlungsgebühr erstatten müsse. KLM profitiere von Online-Reisebüros wie Opodo und wisse, dass diese Vermittlungsgebühren erheben. Dass KLM die genaue Höhe nicht kenne, sei unbeachtlich.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat den EuGH hierzu um Auslegung der Fluggastrechteverordnung Nr. 261/2004 ersucht.

Generalanwalt Norkus legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Juni 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-198/24 Mr. Green

Rückforderung von Glücksspielverlusten

Der maltesische Online-Glücksspielanbieter Mr. Green verfügt zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz. Ende 2021 wurde er in Österreich verurteilt, einem dort wohnenden Kunden seine Verluste in Höhe von über 60.000 Euro zu erstatten. Das Urteil ist seit April 2022 rechtskräftig.

Der Kunde beantragte Anfang 2024 bei den österreichischen Gerichten den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.

Nach der Verordnung Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen ist ein solcher Beschluss in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf, und dort vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Neben einem Konto von Mr. Green in Malta benannte der Kunde weitere Konten in Schweden, Luxemburg und Irland.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat Zweifel, ob die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gegeben ist.

Mr. Green habe seine Vertragsbeziehungen zu seinem österreichischen Zahlungsdienstleister Dimoco Europe bereits Anfang 2021 beendet, um seine dort verwalteten Guthaben dem Zugriff von Gläubigern zu entziehen.

Im Juni 2023 habe Malta ein Gesetz erlassen, wonach Klagen gegen Glücksspielanbieter mit maltesischer Lizenz verboten und ausländische Urteile über solche Klagen in Malta nicht anzuerkennen seien. Ob die Vollstreckung österreichischer Urteile, die in Glücksspielsachen ergangen sind, von maltesischen Gerichten tatsächlich rechtskräftig abgelehnt werden, könne nicht festgestellt werden.

Das Landesgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob für die Dringlichkeit Handlungen des Schuldners, die drei Jahre oder länger zurückliegen, und/oder Hindernisse bei der Vollstreckung der Entscheidung im Mitgliedstaat des Schuldners zu berücksichtigen sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Juni 2025

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-446/24 Freie Hansestadt Bremen

Unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen Terrorverdachts

Ein in Deutschland lebender Russe wurde nach Russland abgeschoben, weil nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden die Gefahr bestehe, dass er in Deutschland einen Terroranschlag begeht.

Zudem wurde gegen den Betroffenen ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland verhängt. Dieses Verbot hat der Betroffene vor den deutschen Verwaltungsgerichten angefochten.

Nach deutschem Recht ist im Fall einer Abschiebung, die erfolgt, weil der Betroffene eine terroristische Gefahr darstellt, in der Regel ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot zu verhängen. Nur in atypischen Ausnahmefälle dürfe anders entschieden werden.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung mit der Richtlinie 2008/115 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vereinbar ist.

Die Richtlinie definiert „Einreiseverbot“ als Entscheidung, mit der die Einreise und der Aufenthalt „für einen bestimmten Zeitraum untersagt“ werden. Außerdem sieht sie vor, dass für das Einreiseverbot eine „Dauer“ festzusetzen ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Juni 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-315/24 Landeshauptstadt München / EUIPO – Potter Clarkson (Oktoberfest)

Markenstreit um Oktoberfest

Im August 2021 trug das Amt der Europäischen Union für geistiges

Eigentum (EUIPO) zugunsten der Landeshauptstadt München die Unionsmarke Oktoberfest für eine Reihe von Waren und Dienstleistungen ein.

Im März 2022 beantragte die schwedische Firma Potter Clarkson beim EUIPO, die Marke für alle erfassten Waren und Dienstleistungen für nichtig zu erklären, da sie insoweit beschreibend sei.

Die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO gab dem Antrag teilweise statt: Es erklärte die Marke für bestimmte Glas-, Porzellan- und Steingutwaren (wie Biergläser und Trinkkrüge) sowie bestimmte Kleidungsartikel (wie Hemden, Hosen, Hosenträger, Jacken, Hüte, Kleider und Röcke) für nichtig.

Das Zeichen Oktoberfest sei für diese Waren beschreibend, da es als Bezeichnung für ihren Stil oder ihre Bestimmung verstanden werden könne. Es bestehe folglich ein berechtigtes Interesse von Mitbewerbern, das Zeichen Oktoberfest frei verwenden zu können. Angesichts des beschreibenden Charakters fehle dem Zeichen für diese Waren zudem jegliche Unterscheidungskraft; es werde insoweit nicht als Hinweis auf deren betriebliche Herkunft wahrgenommen.

Die Beschwerde, die die Landeshauptstadt München gegen diese Entscheidung erhob, wies die Beschwerdekammer des EUIPO zurück ([R 1843/2023-2](#)). Die Kammer wies die Sache gleichwohl an die Nichtigkeitsabteilung zurück, damit diese prüft, ob die Marke für die hier in Rede stehenden Waren womöglich durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat.

Die Landeshauptstadt München hat die Entscheidung der Beschwerdekammer vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Juni 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-620/23 bis T-1023/23 Barón Crespo u.a. / Parlament sowie in den Rechtssachen T-1133/23 UG /, T-36/24 CC / und T-483/24 FE /Parlament

Zusätzliches freiwilliges Altersversorgungssystem der Europaabgeordneten

Das Gericht der EU verhandelt heute über 407 Klagen, mit denen Feststellungsbescheide des Europäischen Parlaments für den Monat Juli 2023 und/oder spätere Monate über Ansprüche aus dem zusätzlichen freiwilligen Altersversorgungssystem der Mitglieder des Europäischen Parlaments beanstandet werden.

Diese Feststellungsbescheide wurden zur Umsetzung des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ([2023/C 227/05](#)) erlassen.

[Weitere Informationen T-620/23](#)

[Weitere Informationen T-1133/23](#)

[Weitere Informationen T-36/24](#)

[Weitere Informationen T-483/24](#)

Dienstag, 24. Juni 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-351/23 GR REAL

Versteigerung des als Kreditsicherheit dienenden Eigenheims

Ein slowakisches Gericht hat zu entscheiden, ob der erfolgreiche Bieter bei einer außergerichtlichen Versteigerung rechtmäßig das Eigenheim einer Familie erworben hat. Die Familie hatte das Eigenheim einer Bank als Sicherheit für einen Kreditvertrag gegeben. Die Bank stellte den Kredit vorzeitig fällig und ließ das Eigenheim gemäß slowakischem Recht außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens versteigern. Die Versteigerung fand statt, obwohl die Familie darauf hingewiesen hatte, dass sie bei Gericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung zur Verhinderung der Versteigerung gestellt habe. Die Familie macht u.a. geltend, dass die Bank nicht berechtigt gewesen sei, den Kredit vorzeitig fällig zu stellen; die entsprechende Vertragsklausel sei missbräuchlich.

Das slowakische Gericht hat Zweifel, ob die slowakischen Rechtsvorschriften betreffend den gerichtlichen Schutz des Eigentumsrechts an einer Immobilie, für die ein Pfandrecht zur Sicherung

eines Kredits bestellt wurde, mit den unionsrechtlichen Verbraucherschutzvorschriften vereinbar sind, insbesondere mit der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln. Es hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 14. November 2024 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln nationalen Rechtsvorschriften wie den hier streitigen entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 25. Juni 2025

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-483/24 Aldi (Spuren von Schädlingen)

Lebensmittelhygiene im Groß- und Einzelhandel

Der belgische Kassationshof ist mit einem Strafverfahren befasst, in dem die belgische Staatsanwaltschaft der Aldi SA vorwirft, u.a. gegen die EU-Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene verstoßen zu haben.

Der Kassationshof möchte vom EuGH wissen, ob bestimmte Verpflichtungen nach dieser Verordnung für die Lebensmittelunternehmer im Groß- und Einzelhandel eine Ergebnispflicht begründen, so dass die Feststellung von Spuren oder Ausscheidungen von Schädlingen in Läden und Lagern (außer in Fällen von höherer Gewalt, Fremdursachen oder eines unvermeidbaren Irrtums) ausreicht, um einen Verstoß gegen die Verordnung nachzuweisen, oder ob die Lebensmittelunternehmer nur eine Handlungspflicht trifft, d. h. die Pflicht, alles zu unternehmen, um das Auftreten von Schädlingen zu verhindern, so dass die bloße Feststellung von Spuren und Ausscheidungen von Schädlingen in Läden und Lagern durch die nationale Verwaltungsbehörde nicht ausreicht, um einen Verstoß

gegen die genannte Verordnung nachzuweisen.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem EuGH statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 25. Juni 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-366/22 Ryanair / Kommission (Condor II; COVID-19)

Covid-19-Beihilfen Deutschlands zugunsten von Condor

Mit drei Beschlüssen vom 26. Juli 2021 in den Beihilfesachen [SA.56867](#), [SA.63617](#) und [SA.63203](#) genehmigte die Kommission Beihilfen Deutschlands zugunsten der Fluglinie Condor in Höhe von insgesamt 525,3 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/3909](#)).

Mit dem Beschluss vom 26. Juli 2021 in der Beihilfesache [SA.56867](#) genehmigte die Kommission Darlehen in Höhe von insgesamt 144,1 Mio. Euro als Ausgleich für Schäden aufgrund von Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie im Zeitraum vom 17. März bis zum 31. Dezember 2020. Einen vorausgegangenen Beschluss der Kommission in derselben Beihilfesache vom 26. April 2020 hatte das Gericht der EU auf eine Klage von Ryanair hin mit Urteil vom 9. Juni 2021 für nichtig erklärt, seine Wirkungen jedoch bis zum Erlass eines neuen Beschlusses aufrechterhalten (siehe Pressemitteilung [Nr. 98/21](#)).

Ryanair hat auch den Beschluss vom 26. Juli 2021 in dieser Beihilfesache vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil hierzu verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Hinweis/zur Erinnerung: Mit dem Beschluss vom 26. Juli 2021 in der Beihilfesache [SA.63617](#) genehmigte die Kommission zusätzlichen Schadenersatz in Höhe von 60 Mio. Euro für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2021.

Mit dem Beschluss vom 26. Juli 2021 in der Beihilfesache [SA.63203](#)

genehmigte die Kommission schließlich, ohne ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, eine Umstrukturierungsbeihilfe Deutschlands zugunsten von Condor in Höhe von 321 Mio. Euro. Damit sollten die Schwierigkeiten überbrückt werden, in denen sich Condor aufgrund der Insolvenz ihrer ehemaligen Muttergesellschaft Thomas Cook befand. Ryanair focht diesen Beschluss vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 8. Mai 2024 erklärte das Gericht diesen Kommissionsbeschluss für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 83/24](#)): Die Kommission hätte diese Beihilfe nicht genehmigen dürfen, ohne ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten. Condor hat ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil des Gerichts beim Gerichtshof eingelegt ([C-505/24 P](#)); dieses Rechtsmittelverfahren ist anhängig.

Mittwoch, 25. Juni 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-239/23 Comité interprofessionnel du vin de Champagne und INAO / EUIPO – Nero Lifestyle (NERO CHAMPAGNE)

Markenstreit um NERO CHAMPAGNE

Das Comité Interprofessionnel du vin de Champagne (CIVC) und das französische Institut National de l'Origine et de la Qualité (INAO) beanstanden vor dem Gericht der EU eine Entscheidung des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), wonach das Wortzeichen NERO CHAMPAGNE zugunsten des Mailänder Unternehmens NERO HOTELS als Unionsmarke eingetragen werden könne für Champagner, den Verkauf von Champagner sowie Fortbildungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Vermarktung von Champagner ([R 531/2022-2](#)). Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Juni 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-618/23 SALUS

EU-Bio-Logo für Arzneitees?

Die beiden Unternehmen Salus und Astrid Tandy vertreiben u.a. traditionelle pflanzliche Arzneimittel im Sinne des Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

Astrid Tandy beanstandet vor den deutschen Gerichten u.a., dass Salus auf der Verpackung des „Salus Arzneitee Salbeiblätter“, der als traditionelles pflanzliches Arzneimittel einzustufen ist, das Bio-Logo der EU sowie andere Angaben nach der EU-Öko-Verordnung 2018/848 verwendet, nämlich den Kontrollstellencode und die Angabe „Nicht-EU-Landwirtschaft“. Nach Ansicht von Astrid Tandy lassen die Kennzeichnungsvorschriften des Gemeinschaftskodexes solche Angaben nicht zu.

Salus macht hingegen geltend, dass die EU-Ökoverordnung von 2018 – anders als ihre Vorgängerverordnung – ausdrücklich auch für „traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis“ und damit auch für ihre Arzneitees gelte. Selbst wenn aber die Arzneitees nicht als solche Zubereitungen eingestuft werden könnten, seien die Öko-Angaben zulässig, weil sie „für den Patienten wichtig“ im Sinne des Gemeinschaftskodexes seien.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung über diese Fragen ersucht.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 30. Januar 2025 die Ansicht vertreten, dass die Öko-Verordnung nicht für traditionelle pflanzliche Zubereitungen (aus ökologischem/biologischem Anbau) gelte, die „Arzneimittel“ im Sinne des Gemeinschaftskodexes seien. Zudem seien die Voraussetzungen nach dem Gemeinschaftskodex für zusätzliche Angaben hier nicht erfüllt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Juni 2025

Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-464/23 P EVH /, C-465/23 P Stadtwerke Leipzig, C-467/23 P TEAG /, C-468/23 P EnergieVerbund Dresden / und C-470/23 P GGEW / Kommission sowie in den Rechtsmittelsachen C-466/23 P Stadtwerke Hameln Weserbergland /, C-469/23 P eins energie in sachsen /, C-484/23 P Mainova / und C-485/23 P enercity / Kommission

Austausch von Vermögenswerten zwischen RWE und E.ON

Im März 2018 kündigten die beiden deutschen Energieunternehmen RWE AG und E.ON SE an, im Wege dreier Zusammenschlüsse einen komplexen Austausch von Vermögenswerten vornehmen zu wollen.

Mit der ersten Transaktion wollte RWE die alleinige oder gemeinsame Kontrolle über bestimmte Erzeugungsanlagen von E.ON erwerben. Die zweite Transaktion bestand darin, dass E.ON die alleinige Kontrolle über die Sparten Energieverteilung und -vertrieb sowie bestimmte Erzeugungsanlagen der innogy SE, einer Tochtergesellschaft von RWE, erwarb. Die dritte Transaktion sah den Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 16,67 % an E.ON durch RWE vor.

Der erste und der zweite Zusammenschluss wurden von der EU-Kommission geprüft und genehmigt (siehe Pressemitteilungen der Kommission [IP/19/1432](#) und [IP/19/5582](#)), während der dritte Zusammenschluss vom deutschen Bundeskartellamt geprüft und genehmigt wurde.

Elf deutsche Stadtwerke haben die zwei Beschlüsse, mit denen die Kommission die Zusammenschlüsse genehmigte, vor dem Gericht der EU angefochten.

Mit Urteilen vom 17. Mai 2023 wies das Gericht die Klagen gegen die Genehmigung des ersten Zusammenschlusses (Erwerb von Erzeugungsanlagen von E.ON durch RWE) teilweise mit Sachurteil und teilweise als unzulässig ab. Es wies u.a. darauf hin, dass ein Austausch von Vermögenswerten zwischen unabhängigen Unternehmen keinen „einzigsten Zusammenschluss“ darstelle (siehe Pressemitteilungen Nrn. [81/23](#), [82/23](#) und [197/23](#)).

Die oben genannten neun Stadtwerke haben gegen die Urteile vom 17. Mai

2023 Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Der Gerichtshof verkündet heute seine Urteile über diese Rechtsmittel. Ohne Schlussanträge.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen C-464/23

Weitere Informationen C-465/23

Weitere Informationen C-466/23

Weitere Informationen C-467/23

Weitere Informationen C-468/23

Weitere Informationen C-469/23

Weitere Informationen C-470/23

Weitere Informationen C-484/23

Weitere Informationen C-485/23

Zur Erinnerung/Hinweis: Mit Urteilen vom 20. Dezember 2023 wies das Gericht auch die Klagen der elf Stadtwerke gegen die Genehmigung des zweiten Zusammenschlusses (Erwerb der Sparten Energieverteilung und -vertrieb sowie bestimmter Erzeugungsanlagen von Innogy durch E.ON) ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 197/23](#)). Die oben genannten neun Stadtwerke haben auch gegen diese Urteile Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt (C-171/24 P bis C-179/24 P); diese Rechtsmittelverfahren sind weiterhin beim Gerichtshof anhängig.

Donnerstag, 26. Juni 2025

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-776/23 P Kommission / Spanien, C-777/23 P Kommission / Banco Santander u.a., C-778/23 P Kommission / Sociedad General de Aguas de Barcelona, C-779/23 P Kommission / Telefónica und Iberdrola sowie C-780/23 P Kommission / Ferrovial u.a. (Indirekte Beteiligungen)

Steuererleichterungen in Spanien bei indirekten Beteiligungen an ausländischen Unternehmen

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 verlangte die Kommission von Spanien die Rückforderung von Steuererleichterungen auch bei indirekten

Beteiligungen an ausländischen Unternehmen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/14/1159](#)). Bereits zuvor hatte sie mit Beschlüssen von 2009 und 2011 die Rückforderung von Steuererleichterungen bei direkten Beteiligungen an ausländischen Unternehmen verlangt. Diese beiden Beschlüsse führten zu einer Reihe von Verfahren sowohl vor dem Gericht der EU als auch vor dem Gerichtshof (siehe dazu Pressemitteilung [Nr. 170/21](#)).

Spanien und verschiedene Unternehmen haben auch den Beschluss vom 15. Oktober 2014 vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteilen vom 27. September 2023 gab das Gericht den Klagen statt und erklärte den Beschluss für nichtig (siehe Press release [No 148/23](#)).

Die Kommission hat gegen die Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen C-776/23

Weitere Informationen C-777/23

Weitere Informationen C-778/23

Weitere Informationen C-779/23

Weitere Informationen C-780/23

Donnerstag, 26. Juni 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-366/24 Amazon EU (Mindestgebühren für die Lieferung von Büchern)

Mindestgebühren in Frankreich für den Versand von Büchern

Amazon beanstandet vor dem französischen Staatsrat eine französische Verordnung, die Mindestgebühren für den Versand von Büchern nach Hause festlegt. Bei Bestellungen von Büchern im Wert von unter 35 Euro muss die Versandgebühr mindestens 3 Euro betragen, ab einem Bestellwert von 35 Euro muss sie mehr als 0 Euro betragen. Diese Verordnung soll dazu beitragen, in Frankreich ein dichtes Netz von Einzelhändlern aufrechtzuerhalten, und die kulturelle Vielfalt schützen bzw. fördern.

Amazon ist der Ansicht, dass diese Regelung gegen die Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt oder gegen den freien Warenverkehr verstoße. Der französische Staatsrat hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Juni 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-767/23 Remling

Vorlagepflicht letztinstanzlich entscheidender Gerichte

Ein Ausländer macht vor den niederländischen Gerichten geltend, ihm stehe ein Aufenthaltsrecht nach Maßgabe des EuGH-Urteils Chavez-Vilchez zu. Danach kann ein Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Landes als Elternteil eines minderjährigen Kindes, das die Unionsbürgerschaft besitzt, unter bestimmten Umständen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in der EU geltend machen (siehe Pressemitteilung [Nr. 48/47](#)).

Der Betroffene ist der Ansicht, dass der EuGH um Vorabentscheidung darüber ersucht werden müsse, wie bei diesem Aufenthaltsrecht die Beweislast verteilt sei.

Der in letzter Instanz entscheidende Staatsrat ist jedoch der Ansicht, dass die vom Betroffenen aufgeworfene unionsrechtliche Frage durch die Rechtsprechung des EuGH hinreichend geklärt sei. Somit liege eine der drei Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht letztinstanzlich entscheidender Gerichte vor, den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Der Staatsrat möchte von der im niederländischen Ausländerrecht vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Fall mit einer Entscheidung mit abgekürzter Begründung zu erledigen, ohne zu begründen, weshalb er dem EuGH keine Fragen zur Vorabentscheidung

vorlegt.

Da er jedoch Zweifel hat, ob das mit dem Unionsrecht vereinbar ist (insbesondere mit dem EuGH-Urteil [Consortio Italian Management, C-561/19](#), Randnr. 51; siehe auch Press release [No 175/21](#)), hat er den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Capeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Juni 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-313/24 Opera Laboratori Fiorentini

Tragweite der restriktiven Maßnahmen gegen Russland und dort ansässige Personen

Ein erfolgloser Bieter beanstandet vor den italienischen Gerichten die Vergabe einer 10-Jahres-Konzession für den Betrieb einer Cafeteria in den Uffizien in Florenz an ein anderes italienisches Unternehmen.

Er macht geltend, dass diese Vergabe gegen die restriktiven Maßnahmen verstoße, die die EU gegen Russland und dort ansässige Personen im Zusammenhang mit dem Ukraine Konflikt erlassen habe. Zwei der drei Vorstandsmitglieder des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten habe, seien nämlich russische Staatsangehörige, wobei einer von ihnen auch die italienische Muttergesellschaft des Unternehmens leite.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die restriktiven Maßnahmen dem streitigen Zuschlag entgegenstehen.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

